

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 30. Mai 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2013) und **Antwort**

Regenwasserbewirtschaftung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Teilt der Senat die Auffassung, dass eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung für Berlin ökologisch sinnvoll und notwendig ist?

Antwort zu 1: Ja.

Frage 2: Wie bewertet der Senat die Bedeutung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung im Hinblick auf die Gewässergüte der Oberflächengewässer, die Grundwassersituation, die Kanalisation und der erforderlichen Klimaanpassung (STEP Klima)?

Antwort zu 2: Grundsätzlich ist die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung in Ergänzung zur zentralen Regenwasserableitung und -behandlung ökologisch sinnvoll. Sie kann helfen, Mischwasserüberläufe zu verringern, Stoffeinleitungen aus der Regenwasserableitung im Trennsystem in Oberflächengewässer zu mindern, hydraulische Überlastungen von Kanalnetzen zu mindern und positive stadtklimatische Effekte auszulösen.

Frage 3: Mit welchem ganzheitlichen Ansatz möchte der Senat die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung in Berlin verbessern?

Frage 4: Hat der Senat Zielvorgaben, um einen naturnahe Regenwasserbewirtschaftung in Berlin umzusetzen? Wenn ja, mit welchen konkreten Maßnahmen will der Senat diese erreichen?

Antwort zu 3 und 4: Weitreichende Regelungen für Neubau sind in der Wassergesetzgebung getroffen (§§ 46 Abs. 2 und 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG -, § 36a Berliner Wassergesetz - BWG -, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NwFreiV -). Grundsätzlich besteht in Berlin ein Versickerungsgebot. Es besteht die allgemeine Zielstellung, überall dort, wo es aus planeri-

scher und rechtlicher Sicht sowie aus Ressourcengründen möglich ist, die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung zu etablieren.

Frage 5: Wie gedenkt der Senat das Thema naturnahe Regenwasserbewirtschaftung in gesetzgeberische Vorhaben (z. B. Novelle der Bauordnung), die Haushaltsberatungen und Förderinstrumente (EFRE - Bene) zu integrieren?

Antwort zu 5: Über WHG, BWG und NwFreiV sind die wesentlichen wasserrechtlichen Bedingungen (z.B. Mindestflurabstand für Versickerungen) für die Umsetzbarkeit einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung geregelt. Bei der Novellierung der Bauordnung (BauO Bln) wird geprüft, in welcher Form Regelungen zur Regenwasserbewirtschaftung aufgenommen werden können. Die vorgesehene Modifizierung von Abstandflächen ermöglicht jedoch erhebliche Nachverdichtungen, was das Potential für eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung verringert (weniger Versickerungsflächen).

Es ist vorgesehen, in den Entwurf des Berliner Operationellen Programms für den EFRE das UEP II-Nachfolgeprogramm BENE – Berliner Programm für nachhaltige Entwicklung aufzunehmen. Dieses Programm hat zwei Bestandteile: BENE - Teil Klimaschutz und BENE - Teil Umwelt- und Ressourcenschutz. Diese Unterteilung wurde aufgrund der Maßgaben aus den vorliegenden Entwürfen zu den Strukturfondsverordnungen ab 2014 vorgenommen. Die Förderung der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung ist im Programmteil BENE - Umwelt- und Ressourcenschutz enthalten. Da der Planungsprozess für die Strukturfondsförderperiode 2014-2020 noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Programmteil BENE Teil Umwelt- und Ressourcenschutz in den Entwurf des Berliner Operationellen Programms für den EFRE aufgenommen wird.

Frage 6: Welche rechtlichen Instrumente, technischen Regelwerke und gesundheitlichen Vorschriften unterstützen das Konzept der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung, welche stehen dem entgegen?

Antwort zu 6: Als rechtliche Instrumente, die eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung unterstützen, sind das WHG, das BWG und hier insbesondere der § 36 a sowie die NwFreiV zu nennen. Als wesentliches technisches Regelwerk wird auf das DWA Arbeitsblatt A 138 verwiesen.

Entgegenstehen können in Abhängigkeit von der Lage des Grundstücks/Plangebiets die Verbotstatbestände der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnungen.

Grundsätzlich umfasst die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung eine Vielzahl von Maßnahmen, deren spezifische Eignung von den Standortbedingungen, wie der lokalen Geologie, der Wasserdurchlässigkeit des Bodens, den örtlichen Grundwasserständen/Vorkommen von Schichtenwasser, dem vorhandenen/geplanten Versiegelungsgrad, dem vorhandenen/geplanten Gebäudebestand bzw. den geplanten Nutzungsvorstellungen sowie der vorhandenen Altlastensituation abhängt und im konkreten Einzelfall geprüft werden muss.

Frage 7: Hält der Senat das Förderprogramm "Ökologische Regenwasserbewirtschaftung" wie es in Bremen angeboten wird auch für Berlin für geeignet?

Antwort zu 7: Das Bremer Förderprogramm ist in seiner Zielsetzung mit Ausrichtung auf den Wohnungsbau interessant. Einige der geförderten Maßnahmengruppen wären grundsätzlich auch in Berlin im Interesse einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sinnvoll.

Frage 8: Welche Möglichkeiten sieht der Senat, Konzepte der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung beim Neubau und vor allem beim Bestand zu unterstützen und welche weiteren Anstrengungen sind dazu erforderlich?

- In Bezirken (z. B. Schulen, Grünanlagen)?
- Bei anderen Einrichtungen der öffentlichen Hand.
- Bei privaten Grundstückseigentümern.

Antwort zu 8: Es wird davon ausgegangen, dass Neubauten die Erfordernisse der Regenwasserbewirtschaftung bereits entsprechend dem Leitfaden der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt „Konzepte der Regenwasserbewirtschaftung. Gebäudebegrünung, Gebäudekühlung. Leitfaden für Planung, Bau, Betrieb und Wartung“ berücksichtigen.

Die Förderung im Umweltentlastungsprogramm II (UEP II) bezieht sich im Gebäudebereich ausschließlich auf Maßnahmen im Bestand mit den Zielgruppen zu a) und b) sowie auf Nichtwohngebäude Privater mit sozialer oder unternehmerischer Nutzung. Die Zielgruppe der privaten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (Wohnhäuser) zählt nicht zu den Förderempfängern des UEP II.

Das UEP II-Nachfolgeprogramm BENE könnte die bestehende Förderung im Bereich Regenwasserbewirtschaftung fortsetzen, sofern dem Vorschlag zur Aufnahme des Programmteils BENE - Umwelt- und Ressourcenschutz in den Entwurf des Berliner Operationellen Programms für den EFRE gefolgt wird (s. Antwort zu Frage 5).

Wenn in Berlin für den privaten Wohnungsbau spürbare Anreize zu Flächenabkopplungen und damit Reduzierung von Niederschlagswasserableitungen in die Gewässer in messbaren Größenordnungen gesetzt werden sollen, müssten aus dem Berliner Landeshaushalt finanzierte neue Förderprogramme geschaffen bzw. entsprechende Förderziele in konkrete Förderprogramme der Stadterneuerung und des Wohnungsneubaus integriert werden. Derartige neue Förderprogramme bzw. die Erweiterung bestehender Förderprogramme plant der Senat jedoch nicht.

Indirekt wurde ein Anreizsystem zur dezentralen Regenwasserbewirtschaftung auf Grundstücken durch die Einführung des Entgeltsplittings bei den Berliner Wasserbetrieben im Jahre 2000 geschaffen. Die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer können sich vom Entgelt (aktuelle Höhe von 1,825 € m²/a) durch Maßnahmen zum Wasserrückhalt vollständig oder teilweise befreien. Dem Senat liegen keine Erkenntnisse vor, in welcher Größenordnung Flächenabkopplungen vom Kanalnetz seit Einführung des Entgeltsplittings stattgefunden haben.

Frage 9: Wie sind die Aufgaben bei der Regenwasserbewirtschaftung zwischen Senat, BWB und den Bezirken verteilt?

Antwort zu 9: Die Regenwasserbewirtschaftung ist eine Aufgabe der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt. Die Bezirke können bei der Erstellung von Bebauungsplänen entsprechende Vorgaben und Auflagen zur Regenentwässerung festlegen. Den Berliner Wasserbetrieben ist die Niederschlagsentwässerung von öffentlichen Straßen als Pflichtaufgabe gesetzlich übertragen.

Berlin, den 02. Juli 2013

In Vertretung

Christian Gaebler

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2013)